



# Welche Einflussmöglichkeiten hat ein Stifter auf „seine“ Stiftung nach deren Errichtung?

Rechtsfragen bei der Anerkennung einer Stiftungssatzung

*Die meisten Stifter errichten „ihre“ Stiftungen zu Lebzeiten. In Rechtsprechung und Literatur ist umstritten, in welchem Umfang sich der Stifter Sonder- und Mitwirkungsrechte vorbehalten kann. Welche Gestaltungsmöglichkeiten und -grenzen das Stiftungsrecht hier vorgibt, soll in diesem Beitrag aufgezeigt werden.*

## Vorteile einer Stiftungsgründung unter Lebenden

Die Einräumung von Mitwirkungs- und Sonderrechten zugunsten des Stifters stellt sich regelmäßig nur bei einer Stiftungserrichtung unter Lebenden. Bei der Gründung einer Stiftung von Todes wegen soll die Stiftung und das von ihr verwaltete Stiftungsvermögen

zumeist vor dem Zugriff außenstehender Dritter, insbesondere den gesetzlichen Erben, geschützt werden.<sup>1</sup> Gelingt es dem Stifter nicht, mit seinen pflichtteilsberechtigten Erben eine einvernehmliche Regelung herbeizuführen, so ist die Stiftungserrichtung unter Lebenden oftmals die einzige Möglichkeit, Pflichtteilsansprüche der gesetzlichen Erben zu verhindern oder zumindest zu verringern.



**Dr. Rainer Kögel**

*Der Autor ist Rechtsanwalt und Partner der Kanzlei Hennerkes, Kirchdörfer & Lorz sowie Mitherausgeber der Zeitschrift für Familienunternehmen und Stiftungen (FuS).*

## Stifterautonomie und Stiftungsautonomie

Das deutsche Stiftungsrecht geht vom sogenannten Grundsatz der „Stifterautonomie“ aus. Unter Stifterautonomie versteht man eine Spezialform der Privatautonomie, die dem Stifter das gesetzlich geschützte Recht einräumt, durch Rechtsgeschäft, das sogenannte Stiftungsgeschäft, eine Stiftung zu errichten.<sup>2</sup> Soweit das Bürgerliche Gesetzbuch (BGB) oder die Landesstiftungsgesetze keine Beschränkungen vorgeben, kommt dem Stifter hierbei eine große Gestaltungsfreiheit zu, die letztlich in seiner Stifterfreiheit ihren Ursprung hat. Die Stifterautonomie endet mit der Errichtung der Stiftung. Die „Stifterfreiheit“ mündet im Stiftungsgeschäft und der Stiftungssatzung. Die Stifterautonomie endet also mit dem Beginn der Stiftungsautonomie. Da die Stiftung keine Mitglieder oder Gesellschafter hat, fehlt ihr ein Organ, das frei die Stiftungsverfassung im Rahmen der gesetzlichen Grenzen ändern könnte. Diese Autonomie der Stiftung erlaubt die Perpetuierung, also die Verewigung des Stifterwillens. Maßgeblich für die spätere Auslegung der Stiftungssatzung und die Willensbildung der Stiftungsorgane ist nicht der jeweils aktuelle Wille des Stifters, sondern der bei der Stiftungserrichtung zum Ausdruck gekommene historische Stifterwille. Man spricht insoweit auch von „gefrorener Stifterautonomie“.<sup>3</sup> Die Stiftungsautonomie verbietet damit nicht nur die Fremdbestimmung der Stiftung durch Dritte, sondern auch durch den Stifter. Durch die Stiftungserrichtung wird der Stifter aus Sicht der Stiftung zum Fremden.

„Mitwirkungsrechte sichern den zukünftigen Einfluss des Stifters.“

## Organstruktur einer Stiftung

Da der Stifter nach Errichtung nur noch eingeschränkte Abänderungsmöglichkeiten hat, muss die Ausgestaltung der Organstruktur der Stiftung vor Stiftungserrichtung vom Stifter sorgfältig abgewogen werden.

Dem Stifter kommt bei der Festlegung der Organstruktur grundsätzlich ein weitreichender Gestaltungsspielraum zu. Der Vorstand ist gesetzlich zwingendes Organ für die juristische Person Stiftung und vertritt diese nach außen. Die Satzung muss lediglich die Anzahl der möglichen Vorstandsmitglieder, das Verfahren zu ihrer Wahl und zu deren Abberufung enthalten.<sup>4</sup> Dem Stifter steht es frei, in der Stiftungssatzung weitere Stiftungsorgane, wie etwa ein Kontroll- oder Beratungsorgan einzurichten. Richtschnur bei der Organstruktur einer Stiftung sollte sein, dass sich der Stifter zu seinen Lebzeiten ausreichend Handlungs- und Ermessensspielräume sichert. Für die Zeit danach sollten klare Vorgaben in der Stiftungssatzung für eine klare Kompetenzabgrenzung zwischen den Stiftungsorganen

und zur Qualifikation der Organmitglieder getroffen werden. Ein Kontrollorgan soll nach dem Ableben des Stifters ein System der „Checks and Balances“ zwischen den Organen sicherstellen.

## Einwirkungsmöglichkeiten des Stifters

### Stifter als alleiniger Vorstand der Stiftung

Die weitestgehende Einflussmöglichkeit kann sich ein Stifter in der Regel dadurch sichern, indem er sich zum alleinigen Vorstand der Stiftung bestellt. Dies ist nach ganz einhelliger Auffassung möglich.<sup>5</sup> Die Bestellung des Stifters als alleiniger Vorstand kann befristet oder auf Lebenszeit erfolgen. Die Zweckverwirklichung sollte durch einen nicht abschließenden Beispielskatalog konkretisiert sein, um dem Stiftungsvorstand ausreichend Handlungsspielraum zu belassen.<sup>6</sup>

### Veto- und Mehrheitsstimmrechte des Stifters

Soweit der Stifter neben sich selbst andere Personen zum Mitvorstand bestellen will, sollte er in der Stiftungssatzung genaue Festlegungen darüber treffen, inwieweit ihm selbst ein Recht zum Stichtscheid, ein Vetorecht oder ein Mehrheitsstimmrecht eingeräumt wird. Fehlt es an solchen Sonderrechten des Stifters, so läuft er Gefahr, im Rahmen der Beschlussfassung des Stiftungsvorstandes überstimmt zu werden. Nach ganz überwiegender Auffassung sind solche Sonderrechte zugunsten des Stifters zulässig,<sup>7</sup> da der Stifter hier in seiner Funktion als Stiftungsorgan handelt. Schwieriger ist es, wenn der Stifter selbst nicht Mitglied eines Stiftungsorgans ist, sich aber entsprechende Mitentscheidungsrechte vorbehält. Zum Teil werden in der Literatur solche Mitentscheidungsrechte für zulässig gehalten, da der Stifter hierdurch selbst zu einem weiteren Organ neben dem Stiftungsvorstand wird.<sup>8</sup>

## Recht des Stifters zur Bestellung und Abberufung von Organmitgliedern

Umstritten ist, ob sich der Stifter zu seinen Lebzeiten generell das Recht vorbehalten darf, die Mitglieder von Stiftungsorganen zu bestellen und abzuberufen. Soweit der Stifter nicht selbst Mitglied eines Stiftungsorgans ist, handelt es sich auch hierbei um ein sogenanntes Reservatrecht des Stifters. Die Einräumung des Bestellungsrechts zugunsten des Stifters wird in der Literatur zum Teil mit dem Argument einer offensichtlichen Fremdbestimmung der Stiftung abgelehnt. Eine solche Regelung soll der Stiftungsautonomie widersprechen.<sup>9</sup> Zum Teil lehnen Stiftungsaufsichtsbehörden mit diesem Argument derartige Regelungen in Stiftungssatzungen ab. Neben der Bestellung kommt naturgemäß der Abberufung von Stiftungsorganen in der Stiftungsarbeit eine besondere Bedeutung zu. Ob ein solches Reservatrecht des

Stifters zulässig ist, ist indes ebenfalls umstritten.<sup>10</sup> Meines Erachtens enthält das Stiftungsrecht keine Einschränkungen, die einem freien Widerrufsrecht des Stifters entgegenstehen. Es empfiehlt sich allerdings nach Ableben des Stifters, die Abberufung eines Stiftungsvorstandes nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes zuzulassen. Zu Lebzeiten des Stifters sollte hingegen die Stiftungssatzung es zulassen, Organmitglieder durch den Stifter – auch ohne Vorliegen eines wichtigen Grundes – abzurufen.

### Mitwirkung des Stifters bei Satzungsänderungen

Die Frage, unter welchen Voraussetzungen nachträgliche Satzungsänderungen zulässig sind, gehört zu den umstrittensten Fragen des Stiftungsrechts. Kern des Problems ist es, dass das BGB keine Regelungen zur Satzungsänderung enthält. Diese vermeintliche „Lücke“ des Bundesrechts haben die Landesstiftungsgesetze aufgegriffen und zum Teil sehr unterschiedliche Regelungen zur Zulässigkeit von Satzungsänderungen und zu den Mitwirkungsrechten des Stifters getroffen. So sehen einige Landesstiftungsgesetze vor, dass Satzungsänderungen zu Lebzeiten des Stifters nur mit dessen Zustimmung erfolgen dürfen. Andere Stiftungsgesetze sehen lediglich vor, dass der Stifter anzuhören ist. Satzungsänderungen bedürfen in fast allen Bundesländern der Zustimmung der Stiftungsaufsichtsbehörde. Die meisten Landesstiftungsgesetze weisen den Stiftungsorganen die Kompetenz zu, vorbehaltlich einer entsprechenden Satzungsregelung, Satzungsänderungen zu beschließen. In der Literatur ist heftig umstritten, ob diese Regelungen der Landesstiftungsgesetze überhaupt wirksam sind oder gegen den Vorrang des Bundesrechts verstoßen.<sup>11</sup> Für die Praxis empfiehlt es sich dringend, aufgrund der unklaren Rechtslage in der Stiftungssatzung für die Zeit nach dem Ableben des Stifters genaue Regelungen zur Zulässigkeit von Satzungsänderungen zu treffen. Selbst wenn die Landesstiftungsgesetze dies zulassen, sollten Satzungsänderungen nicht in das freie Ermessen der Organe gestellt werden, da ansonsten tiefgreifende Veränderungen der vom Stifter geschaffenen Stiftungsverfassung möglich wären.

### Mitwirkungsrechte des Stifters bei der Auflösung der Stiftung

Der gravierendste Eingriff des Stifters in die Stiftungsverfassung ist schließlich die Auflösung der Stiftung. Solche Satzungsregelungen zur Auflösung der Stiftung sollten jedoch restriktiv gefasst sein, da diese ansonsten den Stiftungsorganen nach Ableben des Stifters weitreichende Dispositionsmöglichkeiten über das Stiftungsvermögen einräumen. Die Landesstiftungsgesetze lassen in der Regel die Aufhebung der Stiftung durch Beschluss der Stiftungsorgane zu, soweit dies in der Satzung vorgesehen ist. Andere Landesstiftungsgesetze verlangen darüber hinaus die Änderung wesentlicher Verhältnisse seit Stiftungserrichtung. Versäumt es der Stifter jedoch bei Stiftungserrichtung, entsprechende Satzungsregelungen zur Auflösung der Stiftung zu treffen, so ist

er später nicht befugt, eine Aufhebung der Stiftung nach freiem Ermessen zu beschließen, selbst wenn er alleiniger Stiftungsvorstand ist.

## FAZIT

Bei der Frage der Ausgestaltung von Einwirkungsmöglichkeiten des Stifters auf „seine“ Stiftung bestehen viele Unklarheiten. Den Stiftungsaufsichtsbehörden kommt aufgrund der vielen ungeklärten Rechtsfragen bei der Anerkennung der Stiftungssatzung faktisch ein großer Entscheidungsspielraum zu. Wichtig ist, dass der Stifter bei der Ausgestaltung einer Stiftungssatzung stets zwischen der Zeit vor und nach seinem Ableben differenziert. Hier muss eine vorsichtige Abwägung zwischen Flexibilität und Gestaltungsfreiheit zu Lebzeiten vs. der Perpetuierung des Stifterwillens nach seinem Ableben und Missbrauchsverhinderung gefunden werden.

- 1 Burgard, Gestaltungsfreiheit im Stiftungsrecht, 2006, S. 449 f.
- 2 Vgl. Muscheler, ZSt 2003, 67, 75.
- 3 Muscheler, ZSt 2003, 99.
- 4 Vgl. Werner/Saenger, Die Stiftung, 2008, Rn. 391.
- 5 Hof, in: von Campenhausen/ Richter, Stiftungsrechtshandbuch, 4. Aufl. 2014, § 8 Rn. 127.
- 6 Vgl. Saenger, ZStV 2012, 94, 96; Sieger/Bank, NZG 2010, 641, 642.
- 7 Burgard, Gestaltungsfreiheit im Stiftungsrecht, 2006, S. 273 f.; Fischer Ihle, DStR 2008, 1692, 1696.
- 8 Vgl. Burgard, Gestaltungsfreiheit im Stiftungsrecht, 2006, S. 275 f., 455 f.
- 9 Vgl. Reuter, in: Münchener Kommentar zum BGB, § 85 Rn. 28.
- 10 Muscheler, ZSt 2003, 99, 100.
- 11 Muscheler, Zerb 2005, 4, 5 f.; Saenger, ZStV 2012, 94, 99 f.

Anzeige

It's a World of  
Relative Value

ayaltis

www.ayaltis.com